



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106 „Osternach – Nördlicher Ortsrand“**

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 08.07.2024 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 07.07.2023 geänderten Fassung, folgende Satzung:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Osternach – Nördlicher Ortsrand“ beschlossen.

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106 „Osternach – Nördlicher Ortsrand“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Prien a. Chiemsee: Flurnummern: 522, 523, 520, 520/1, 520/2, 520/3, 520/4, 519 (TF – Karpfenweg), 604/2, 604/3, 606/2, 606, 605/2 (Forellenweg) 603, 603/1, 604, 604/1, 605/4, 605/5, 605/6, 605/7, 605/8, 600 (TF), 605/9, 605/10, 605 (TF), 605/3, 609/2, 60974, 609/3, 609, 510/5 (Radweg zwischen Forellenweg und Renkenweg), 511/5, 511/2 (Teilfläche), 511/3 (Teilfläche), 51/4 (Teilfläche – Renkenweg), 517, 606/3, 607/1, 607/2, 607, 608/5, 608, 608/8, 608/7, 608/4, 608/3, 608/6, 608/9 518/4, 518/5, 518/3, 515, 515/1, 515/2, 513/1, 513/2, 513/3, 513/4, 513/11, 513/9, 513, 513/8 und 608/2. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 66.540 m<sup>2</sup>.

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Gebietscharakter, ein reines Wohngebiet i.S.d. § 3 BauNVO festgesetzt. Zur Sicherung der künftigen Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Datum 19.11.2024, Maßstab 1:2500), der als Anlage zur Veränderungssperre, Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan rot dargestellt.

#### **§ 2 Zu sichernde Planung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien a. Ch. hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet in der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee den Bebauungsplan Nr. 106 „Osternach – Nördlicher Ortsrand“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 „Osternach – nördlicher Ortsrand“ wurde am 04.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

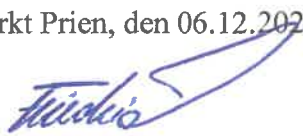
### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gilt folgendes:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden, bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Prien a. Chiemsee.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 106 „Osternach – nördlicher Ortsrand“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Markt Prien, den 06.12.2024	Angeschlagen am:	12.12.2024	Namenszeichen: Li
	Frühestens abzunehmen:	17.01.2025	
Andreas Friedrich Erster Bürgermeister	Abgenommen am:		
	Bekanntmachung steht auch als Download unter: <a href="http://www.prien.de">www.prien.de</a> bereit		Aktenzeichen: 401-610Li

Fläche Geltungsbereich:  
66.540 m<sup>2</sup>

19.11.2024

Erstellt von:

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024

Maßstab 1:2500

